

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Suhl (Sondernutzungssatzung)

vom 14.03.2018
veröffentlicht am 31.03.2018

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Suhl innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 2 Abs. 1 ThürStrG diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Bezüglich der Bestandteile einer Straße gilt § 2 Abs. 2 ThürStrG entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Nutzungen aufgrund anderer Satzungen (z. B. Marktsatzung) sowie Entgelt- und Benutzungsordnungen (z. B. Benutzungsordnung über die Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes) der Stadt Suhl.
- (4) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Suhl.
Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt ist, es sei denn, es handelt sich um einen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fall.
- (3) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.
- (4) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf, Erlöschen und Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (3) Wird von einer Erlaubnis nicht oder nicht länger Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die Regelungen dieser Satzung nicht berührt.
- (5) Bei Sondernutzung verbunden mit Aufgrabung (z. B. unterirdische Leitungen) ist jeder Erlaubnisnehmer zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung der Einmessungsdaten von diesen Anlagen im Straßenkörper bzw. Straßenuntergrund verpflichtet.
- (6) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (7) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn
 - a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt, insbesondere für Fußgängerzonen,
 - b) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann.
- (8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis einer Sondernutzung ist rechtzeitig (spätestens 7 Tage) vor Beginn der Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift sowie Angaben zu Telefon, Fax, ggf. E-Mail und die Unterschrift des Antragstellers,

- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang sowie voraussichtliche Dauer,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
 - d) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
 - (4) Die Stadt Suhl kann über die in § 4 Abs. 2 geforderten Angaben hinaus zusätzliche Informationen verlangen, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.
 - (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
 - (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
 - (7) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann von Amts wegen über die Erteilung entschieden werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Eine erlaubnispflichtige Sondernutzung liegt nicht vor bei
 - a) im Bebauungsplan oder in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Überbauungen,
 - b) historischen Kellereingängen und Treppenanlagen,
 - c) einem mit der Stadt Suhl rechtskräftig abgeschlossenen Gestattungsvertrag über die entsprechende dauerhaft dem Gemeingebrauch entzogene Fläche.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich un- aufgefördert zu beseitigen.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Fläche zu sorgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.
- (4) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (5) Bei straßenverkehrsrechtlich angeordneten Einschränkungen oder unvorhersehbaren Umständen zur Gefahrenabwehr ist die Sondernutzungseinrichtung bei Notwendigkeit kurzfristig entschädigungslos zu räumen.

§ 7 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Pflicht, die von ihm eingebrachten Anlagen/ Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Im Übrigen gilt § 17 ThürStrG.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (4) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände sowie für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden in Zusammenhang mit der Sondernutzung.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis, bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Stadt.

§ 9 Gebühren und Kosten

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Suhl in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht zur Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Suhl als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
 - a) Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (3) Entstehen der Stadt Suhl durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Stadt ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheitsleistung geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.

- (4) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts (StVO) eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) die Anzeige nach § 3 Abs. 3 unterlässt,
 - d) die Mitteilung der Einmessungsdaten an die Stadt Suhl nach § 3 Abs. 5 unterlässt,
 - e) den ordnungsgemäßen Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach § 4 einreicht,
 - f) einer nach § 5 Abs. 2 ergangenen Einschränkung einer erlaubnisfreien Sondernutzung zuwider handelt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 1 und 3 die Beseitigung unterlässt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt und für die Reinigung der Fläche sorgt,
 - i) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG, § 19 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 29.11.2010 außer Kraft.

Suhl, den 14.03.2018

Dr. Jens Triebel
Oberbürgermeister